

DIE LEICHENSCHAU

**DIE HOHE
KUNST
DER
LETZTEN
EHRE.**

FEBRUAR



© bigstock | sam wordley

Ist ein Mensch verstorben, muss sein Tod durch einen Arzt überprüft und durch diesen ausreichend dokumentiert werden. Aus diesem Grund erfolgt nach der Todesvermutung durch denjenigen, der den vermeintlichen Leichnam auffindet, die Aufforderung zur Leichenschau beim zuständigen Mediziner mit folgenden Zielsetzungen:

- ➔ Durch eine sichere Todesfeststellung durch einen Fachmann wird ein sogenannter Scheintodesfall, also die Situation, dass jemand, der noch lebt für tot erklärt wird, vermieden.
- ➔ Im Fall eines vorhandenen und entsprechend ausgefüllten Organspendeausweises wird die Möglichkeit der Organextraktion unverzüglich geklärt.
- ➔ Meldepflichtige Infektionskrankheiten werden bekämpft, da sich ohne entsprechende Hygienemaßnahmen auch durch den Verstorbenen Keime verbreiten können.
- ➔ Wichtige Daten zur Todesursachenstatistik und wichtige Daten zur Gewichtung der Behandlung schwerer Erkrankungen können so erhoben werden.
- ➔ Rechtsinteressen wie die Strafverfolgung des vermeintlichen Verursachers bei Fremdverschulden werden gewahrt.

Eine Leiche ist per Definition ein lebloser Körper, dessen Gewebe trotz Fäulnis noch soweit erhalten ist, dass sich ein menschlicher Ursprung ableiten lässt. Ein Skelett oder dessen Teile werden nicht als Leiche bezeichnet. Als Leiche werden darüber hinaus alle Lebendgeborenen bezeichnet, die nach der Geburt noch mindestens ein Lebenszeichen von sich gegeben haben sowie Totgeburten mit einem Geburtsgewicht über 500 Gramm. Auch hier muss eine Leichenschau erfolgen. Erfüllt ein Kind bei Geburt keines der genannten Kriterien, liegt eine Fehlgeburt vor. Eine Leichenschau ist dann nicht vorgesehen.

Die Leichenschau muss unverzüglich, das heißt „ohne schuldhaftes Verzug“, vorgenommen werden. Dringende, unaufschiebbare Maßnahmen sollten vor Antritt der Leichenschau so zügig wie möglich abgeschlossen werden. Denn sollte der zu untersuchende, vermeintlich Verstorbene tatsächlich noch leben, müsste der Arzt so schnell wie möglich helfen, um das wirkliche Ableben doch noch zu verhindern. Ansonsten könnte diese fehlende unverzügliche Unterstützung im Worst Case als unterlassene Hilfeleistung geahndet werden. Die Ärzte im Rettungsdienst, die meist am schnellsten am Einsatzort sind, sind von der Verpflichtung zur Durchführung der vollständigen

Leichenschau befreit. Sie sollen lediglich die Personalien, den Tod, die Todeszeit und den Sterbeort in der „Todesbescheinigung ohne Ursachenfeststellung“ oder der „vorläufigen Todesbescheinigung“ dokumentieren, um im Notfall möglichst schnell wieder den nächsten Patienten versorgen zu können. Eine ausführliche Untersuchung nach Feststellung des Todes nimmt in diesem Fall ein besser verfügbarer Kollege vor.

Nach der Todesfeststellung erfolgt die eigentliche Leichenschau mit der Erstellung des Totenscheins: Diese sollte immer möglichst geflissentlich erfolgen, denn sie ist ein „Akt hoher ärztlicher Verantwortung“. Essentiell ist die gründliche Untersuchung zur Erörterung der vermeintlichen Todesursache. Zum einen ist die weitestgehende Klärung der Todesursache immer wichtig für die Hinterbliebenen. Zum anderen ist sie entscheidend für die Möglichkeit der zügigen Bestattung, die nur in die Wege geleitet werden kann, wenn der Arzt auf dem Totenschein einen natürlichen Tod bestätigt. Bei Feststellung eines nicht natürlichen Todes oder einer unklaren Todesart müssen weitere Ermittlungen durch kriminalpolizeiliche, rechtsmedizinische und richterliche Instanzen erfolgen, bevor der Leichnam zur Beerdigung freigegeben wird. Vor einer Verbrennung wird in allen Bundesländern außer in Bayern noch einmal eine zweite Leichenschau durchgeführt, um das endgültige Unkenntlichmachen einer nicht natürlichen Todesursache noch einmal abschließend zu verhindern.

Die Feststellung des sicheren Todes kann am Totenschein anhand mindestens eines der im Folgenden aufgeführten und vorhandenen Totenzeichens dokumentiert werden: Totenflecken, Totenstarre, Fäulnis und Verletzungen, die mit dem Leben unvereinbar sind. Die ersten Totenzeichen sind Totenflecke. Diese bilden sich meist 15 bis 30 Minuten post mortem, also nach dem Tod, aus. Dabei handelt es sich um das unmittelbar nach Erlöschen der Organfunktionen einsetzende, schwerkraftbedingte Absinken des Blutes und anderer Körperflüssigkeiten. Dabei sieht man zunächst fleckige Verfärbungen an jenen Körperpartien, die dem Boden zugewandt sind. Diese werden farblich intensiver und fließen nach etwa ein bis zwei Stunden zusammen – „konfluieren“. Die Leichenstarre setzt in aller Regel nach zwei bis vier Stunden post mortem am Kiefergelenk ein und erreicht alle Körperpartien nach etwa sechs bis acht Stunden. Sie löst sich abhängig von der Umgebungstemperatur frühestens nach zwei bis vier Tagen. Bei der Leichenschau wird die Leiche komplett entkleidet, um Vorder-

und Rückseite sowie alle Körperöffnungen inspizieren zu können. Nur so können Hinweise auf eine nicht natürliche Todesursache gänzlich ausgeschlossen werden. Abgesehen von den Totenzeichen kann eine fortgeschrittene Fäulnis oder die sogenannte Leichenfauna, also das Auffinden bestimmter Vorstufen oder ausgebildeter Insekten, Aufschluss über den Todeszeitpunkt geben.

DIE KLASSIFIZIERUNG DER TODESURSACHE

ERFOLGT IN DREI KATEGORIEN:

NATÜRLICHER TOD: „Natürlicher Tod ist ein Tod aus krankhafter Ursache, der völlig unabhängig von rechtlich bedeutsamen Faktoren eingetreten ist.“ Die Feststellung kann nur erfolgen, wenn eine schwere, zum Tod führende Krankheit in konkretem, zeitlichem Zusammenhang mit dem Todesereignis dokumentiert ist und der Todeseintritt zu erwarten war. Hinweise auf eine nicht natürliche Ursache dürfen sich nicht ergeben.

NICHT NATÜRLICHER TOD: Hierbei handelt es sich um eine Zusammenfassung der möglichen, nicht durch eine schwerwiegende Krankheit ausgelösten Todesursachen, ungeachtet der Tatsache, dass dieser durch Selbst- oder Fremdeinwirkung verursacht wurde. Hierzu zählen Selbsttötungen, Unfalltodesfälle, Tötungen durch fremde Hand und Todesfälle infolge eines ärztlichen Eingriffs.

UNKLARE TODESART: Bei der Feststellung des Todes kann keine eindeutige Todesursache festgestellt werden. Dies gilt etwa für plötzliche Todesfälle im Kindes- und Erwachsenenalter, für Todesfälle im Krankenhaus wie infolge oder im Rahmen von Eingriffen sowie nach Verabreichung von Injektionen, Infusionen und Transfusionen. Dabei dürfen sich keine Anhaltspunkte auf einen nicht natürlichen Tod ergeben.

Nach Feststellung eines nicht natürlichen Todes oder einer unklaren Todesart sowie bei Auffinden eines unbekanntenen Toten muss die Polizei verständigt und über die Feststellungen bei der Leichenschau informiert werden. Sollte sich die Todesursache nicht klären lassen, wird von der Staatsanwaltschaft oder von der Polizei eine Obduktion angeordnet, um offene Fragen abschließend zu klären.

Steht die Todesursache im Zusammenhang mit einer übertragbaren Krankheit oder besteht ein entsprechender Verdacht wie eine Infektion mit COVID-19 mit Todesfolge, muss unverzüglich oder spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Leichenschau das Gesundheitsamt darüber informiert werden. Sollte der Tod im Zusammenhang mit einer Berufskrankheit stehen oder diese als Teilursache den Tod begünstigt haben, ist die zuständige Berufsgenossenschaft zu verständigen.

Weitere Erläuterungen zur ordentlichen Durchführung einer Leichenschau kann man der „S1 Leitlinie 054-001, Regeln zur Durchführung einer Leichenschau“ entnehmen. Dort sind alle Vorgaben gründlich und verbindlich hinterlegt. Ob sich diese in der Praxis oder im Notfall immer wie gewünscht durchführen lassen, sei dahingestellt. Die behördlichen Vorschriften im Rahmen der Abwicklung eines Todesfalles von ärztlicher Seite sind bei genauem Einlesen sehr streng und lassen wenig Spielraum für Interpretationen. Das mag nicht immer ganz praktikabel sein, ermuntert aber zu ausreichender Gründlichkeit. Denn auch im Sterbefall gilt dieselbe Losung wie in allen Bereichen des Gesundheitswesens: Ein bisschen Gründlichkeit schadet nicht, denn wo es menschelt, da passieren schließlich auch Fehler.

Bleiben Sie gesund und genießen Sie die restliche Winterzeit trotz Lockdown!

Schöne Grüße, Ihr Praxisteam Dres. Lehmann & Kollegen



DRES. LEHMANN & KOLLEGEN



DRES. LEHMANN & KOLLEGEN

Regensburger Str. 29 | D-93138 Lappersdorf

Tel.: +49 (0)941 81765 | Fax.: +49 (0)941 81774

www.hausarzt-lappersdorf.de

SPRECHZEITEN UND TERMINE | Bitte vereinbaren Sie mit uns einen Termin.

MO | 07:00 - 20:00 Uhr DI | 07:00 - 18:00 Uhr

MI | 07:00 - 18:00 Uhr DO | 07:00 - 18:00 Uhr

FR | 07:00 - 13:00 Uhr SA | 09:00 - 11:00 Uhr

(Notfallsprechstunde)

WIR SUCHEN VERSTÄRKUNG: MFA m/w/d

